

Zusammenfassung der nationalen Richtlinie RL 0003: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/biobeirat.html>

Als Ausgangsmaterial wird von der Honigbiene *Apis mellifera* produziertes biologisches Bienenroh wachs verwendet. Gilt für alle Verarbeitungsschritte ab der Entnahme des Rohwachses aus den Bienenstöcken bis einschließlich der Erzeugung von Halbfertigprodukten (z. B. Wachsblock) und Fertigwachsprodukten (z.B.: Mittelwände) für die Verwendung in der Bio-Imkerei.

1. Allgemeine Anforderungen für Imkereibetriebe

Zur Bio-Bienenwachsproduktion ist eine detaillierte Prozessbeschreibung zu erstellen. Diese muss alle im jeweiligen Betrieb üblichen Methoden zur Entnahme des Wachses aus den Bienenvölkern sowie die weitere Behandlung des Wachses im Imkereibetrieb umfassen.

2. Allgemeine Anforderungen für wachsverarbeitende Betriebe

Vorsorgemaßnahmen:	Es müssen entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen und Aufzeichnungen geführt werden.
Reinigungs- und Desinfektionsmittel:	Es sind geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Reinigung der Anlagen, die mit Wachs in Berührung kommen, erfolgt ausschließlich mit heißem Wasser und/oder mechanisch.
Trennmittel:	Bei der Herstellung von Mittelwänden dürfen für Prägewalzen und ähnliche Gerätschaften, die unmittelbar mit dem Wachs in Berührung kommen, nur human- und tiermedizinisch unbedenklich Trennmittel eingesetzt werden.
Kontaktmaterialien:	Das Wachs darf nicht durch die Abgabe von unerwünschten Stoffen aus Kontaktmaterialien (z. B. Kunststoffe, Keramik, Metalle, Holz etc.) verunreinigt werden.

3. Trennung von Bio und Nicht Bio

Es muss sichergestellt werden, dass nicht-biologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die biologische Produktion in Verkehr gebracht werden:

- **Räumliche / zeitliche Trennung:** Die Aufbereitung und Lagerung müssen räumlich oder zeitlich voneinander getrennt erfolgen.
- **Dokumentation:** Es müssen Aufzeichnungen über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt werden.
- **Anlagensauberkeit:** Arbeitsgänge mit biologischen Erzeugnissen dürfen erst nach einer geeigneten, dokumentierten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

4. Zulässig Verfahren

Alle physikalischen und thermischen Methoden (mit oder ohne Zusatz von Wasser bzw. Dampf) sind für die Verarbeitung zulässig. Dazu gehören insbesondere:

- Erhitzen
- Filtern
- Absetzen lassen
- Kühlen

5. Zusatzstoffe und Hilfsstoffe

Der Zusatz von anderen Substanzen bei der Wachsverarbeitung ist grundsätzlich **nicht zulässig**. Folgende Substanzen dürfen jedoch für die genannten Zwecke verwendet werden, sofern diese nach deren Anwendung im Halbfertig- und Endprodukt nicht mehr vorhanden sind bzw. deren Rückstände technologisch unvermeidbar sind:

Substanz	Anwendungsbereich
Cellulose	Filterhilfsstoff
Kieselgur	Filterhilfsstoff
Bentonit	Filterhilfsstoff
Aktivkohle	Filterhilfsstoff
Perlit	Filterhilfsstoff
Wasser	Wachsreinigung
Zitronensäure	Wachsreinigung
Wasserstoffperoxid	Wachsreinigung
Oxalsäure	Wachsreinigung